

**Stadt Sachsenheim
Landkreis Ludwigsburg**

Bebauungsplan „2. Sportplatz Kleinsachsenheim“

Textteil zum Bebauungsplan

A. Rechtsgrundlagen

1. **Baugesetzbuch (BauGB) i.d. Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), ber. 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137).**
2. **Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d. Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132): in Kraft 27.01.1990, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.93 (BGBl. 1 S. 466).**
3. **Planzeichenverordnung (PlanzV) i.d. Fassung vom 18.12.1990.**

B. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB, BauNVO

1. **Grünfläche** § 9 (1) 15. BauGB

Zweckbestimmung Sport, Rasenspielfeld mit Ballfangzäunen, Lärmschutzwand und –wand. Zweckgebundene Baulichkeiten sind zulässig.
- 2 **Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** § 9 (1) BauGB
20.+ 25.
- 2.1 Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Gehölzen. § 9 (1) BauGB
25 a + b
Auf den mit Planzeichen ausgewiesenen Flächen sind Gehölze verschiedener Höhenstufen > als 1,0 m < 5,0 m (Wuchshöhe nach 10 Jahren) anzupflanzen, zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. An den durch Planzeichen festgesetzten Stellen ist ein Baum aus der nachfolgenden Liste zu pflanzen, zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Bäume

Stieleiche	Quercus robur
Rotbuche	Fagus silvatica
Vogelkirsche	Prunus avium
Traubenkirsche	Prunus padus
Feldahorn	Acer campestre
Bergahorn	Acer pseudoplatanus

Apfel u. Birne in „alten Sorten“
als Hochstämme

Sträucher

Schlehdorn	Prunus spinosa
Hasel	Corylus avellana
Hartriegel	Cornus sanguinea
Hainbuche	Carpinus betulus
Liguster	Ligustrum vulgare
Weißdorn	Crataegus monogyna
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Weinrose	Rosa rubiginosa
Hundsrose	Rosa canina
Eibe	Taxus baccata
Holunder	Sambucus nigra
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Weide	Salix aurita
	Salix caprea
	Salix cinerea

- 2.3 Pflanzbindung für einen bestehenden Einzelbaum entsprechend Planeintrag im Lageplan. Bei Abgang Neupflanzung.

D. Hinweise

1. Archäologische Bodenfunde

Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen) oder Befunde (Gräber, Mauerwerk, Brandschichten) angetroffen werden, ist die Archäologische Denkmalpflege umgehend zu verständigen. Die Möglichkeit zur Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen.

2. Grundwasser

Bei unvorhergesehenem Erschließen von Grundwasser muß dies gemäß § 37 Abs. 4 WG dem Landratsamt – Amt für Wasser- und Bodenschutz – angezeigt werden. Die Bauarbeiten sind bis zur Entscheidung des Landratsamtes einzustellen.

Für eine evtl. notwendige Grundwasserableitung während der Bauzeit und eine Grundwasserumleitung während der Standzeiten von Bauwerken ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.

Aufgrund der geplanten Geländeabtragungen bis zu ca. 5 m unter Gelände und der im weiteren Umfeld bekannten hydrogeologischen Verhältnisse, ist nicht auszuschließen, daß grundwasserführende Schichten tangiert werden. Zur Vermeidung von Bauverzögerungen wird daher dringend empfohlen bereits im Vorfeld die örtlichen Grundwasserverhältnisse zu erkunden (Anzeigepflicht gemäß § 37 Abs. 2 WG).

3. Altlasten

Im Planbereich sind keine Altlasten bekannt. Liegen dem Planungsträger Erkenntnisse vor, die Untergrundbelastungen vermuten lassen, ist das Amt für Wasser- und Bodenschutz einzuschalten.

E Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft.

F Anhang:

1. Begründung

**2. Schalltechnische Untersuchung/ März 1999
ISIS Ingenieurbüro für Schallimmissionsschutz
Dipl.-Ing. Manfred Spinner**

3. Schnitte

gefertigt: 05.02.99 / 19.10.99 / 17.03.00

Prof. Wolfgang Schreiber, Architekt BDA, Stadtplaner u. Landschaftsarchitekt
Europaplatz 20, 70565 Stuttgart, Tel. (0711) 71939-6, Fax (0711) 71936-77